

Auf den ersten Blick erkennt man, dass die ursprüngliche Melodie unmöglich so gelautet haben kann. Alles ist in diesem Liede verschönert und verzopft; wie alle anderen Künste in der Roccoco-zeit den Zopf angelegt, so auch die Kirchenmusik, so auch dieses Kirchenlied. Vor lauter decorativem Zeug vermag man kaum mehr die ursprüngliche Melodie zu erkennen. Wie! sollte das die Melodie gewesen sein, in welche die Krieger in der Schlacht, wenn der Sieg auf ihre Seite sich zu wenden begann, gleichsam spontan ausbrachen? Dreves schreibt in seinem Werke: „O Christ, hie merk“ zu diesem Liede: „Dorisch, Mitte des 12. Jahrhunderts; das älteste und gewaltigste aller deutschen, vielleicht aller Kirchenlieder. Durch das ganze deutsche Land ward es gesungen, nicht bloß in der Kirche: es sang es den 14. Juli 1410 das Heer des deutschen Ordens in der blutigen Schlacht von Tannenberg, als sich nun endlich nach langem Kampfe die Polen zur Flucht wandten; man sang es am Hofe Friedrich II. von Brandenburg (1419); man sang es durch 100 Jahre (1424—1524) jährlich bei Vorzeigung der kaiserlichen Heilighümer zu Nürnberg.“ — „Hie jubiliere die ganze Kirch‘ mit schallender hoher Stimm und unsäglicher Freud: Christ ist erstanden u. s. w.“ Witzel 1550. „Aller Lieder singt man sich mit der Zeit müde, aber das ‚Christ ist erstanden‘ muss man alle Jahre wieder singen.“ Luther 1545. Damals aber in der glaubensstarken Zeit hat dieses Lied so geklungen:

The musical notation consists of two staves of music. The top staff uses a treble clef and a common time signature (indicated by a '4'). The bottom staff also uses a treble clef. The lyrics are written below the notes in a cursive script. The lyrics are: "Christ ist er - stan - den, von der Marter al - len, des soll'n wir al - le froh sein, Christ will un - ser Trost sein, Ky - ri - e - lei - son."

Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen.¹⁾

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

Die drei genannten Gegenstände haben wenigstens in ihrer Wirkung große Ähnlichkeit mit den privilegierten Altären, da sie alle auf die baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegefeuer durch das hl. Messopfer hinzielen. Eine Thatsache aus dem Leben

¹⁾ Neben den Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen hat die hl. Ablass-Congregation schon dreimal im Laufe der letzten sechs Jahre Entscheidungen er-

des heiligen Papstes Gregor des Großen bildet namentlich die Grundlage der frommen Uebung der dreißig gregorianischen Messen; damit hängt dann auch die große Verehrung und das Vertrauen zusammen, welches die Gläubigen schon seit sehr langer Zeit zu dem Altar des genannten Heiligen in Rom und zu allen jenen Altären tragen, denen die Päpste zugunsten der Seelen des Fegefeuers die Privilegien des römischen Gregorius-Altares mitgetheilt haben.

Der hl. Gregor ließ nämlich, wie er selbst in seinen Dialogen (lib. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 420) ausführlich erzählt, für die Seelenruhe eines im seinem Kloster zum hl. Andreas auf dem Monte Celio (wo jetzt die Kirche des hl. Gregor steht) verstorbenen Mönches mit Namen Justus dreißig hl. Messen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen lesen; nach der dreißigsten Messe aber erschien der Verstorbene seinem leiblichen Bruder Copiosus, der ihm als Arzt in seiner letzten Krankheit beigestanden hatte, und kündigte ihm an, dass er nun aus dem Fegefeuer befreit sei. „Sogleich machte sich Copiosus auf und theilte es den Brüdern im Kloster mit. Diese zählten genau die Tage, und es war gerade der dreißigste, an welchem das hl. Opfer für ihn dargebracht worden war. Da nun Copiosus nichts wusste von dem Opfer der Brüder und diese nichts wussten von der Erscheinung, die Copiosus gehabt hatte, und da zu gleicher Zeit jener vom Opfer der Brüder hörte und diese die Erscheinung erfuhren, so dass das Opfer und die Erscheinung miteinander übereinstimmten, so zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer von seiner Pein erlöst worden war.“

Infolge dieser Begebenheit und der hohen Verehrung, welche der hl. Gregor der Große in der Kirche genießt, fand der Gebrauch

lassen; infolge davon haben einige französische Zeitschriften (*Nouvelle revue théol.* XXI, 121 sqq.; *Canoniste contemporain* 1890, 337 sqq.) sich kürzlich eingehend damit beschäftigt. In dieser Quartalschrift wurde der Gegenstand bereits im Jahr-
gange 1884 (S. 358 ff.) von dem hochw. P. Schlich kurz dargelegt. Da aber seitdem durch die erwähnten neueren Entscheidungen (vergl. das hauptsächliche Decret von 1884 im Jahrgang 1885, S. 207) nicht bloß über jene fromme Uebung, sondern auch über die sogenannten gregorianischen Altäre etwas mehr Klarheit verbreitet worden ist, so mag hier eine bündige Zusammenstellung des Wichtigsten über alle drei oben im Titel genannten Gegenstände für die Leser erwünscht sein. Ich werde mich hauptsächlich auf die Gutachten (Vota) der beiden Consultoren stützen, welche den Entscheidungen der hl. Ablass-Congregation vom Jahre 1884 vorausgingen und ihre tiefere Begründung enthalten. Die Acta S. Sedis (vol. XVI, 510 sqq.) geben nur eine dürftige Skizze dieser Vota, bemerken aber gleich anfangs, dass dieselben mit Recht kurze, vollständige Abhandlungen über jene Gegenstände genannt werden können. Ein kürzlich in Regensburg erschienenes interessantes Schriftchen „Der Tricenarius des hl. Gregorius, von Dr. Eberle“ ist für Alle, welche sich eingehender über diese Dinge orientieren wollen, recht zu empfehlen, da es grobenteils (was auffälligerweise in dem Büchlein nirgends gesagt ist) die gründlichen Ausführungen jener Gutachten genau, wenn auch mit Geschick, wiedergibt.

der dreißig gregorianischen Messen für die Abgestorbenen im ganzen Abendlande die größte Verbreitung; in Italien, besonders in Rom, in Frankreich und Spanien, in Deutschland und England sehen wir seitdem diese fromme Uebung als etwas Gewöhnliches und Allgemeines eingeführt.¹⁾ Doch sprechen wir zunächst von dem

Altar des hl. Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom. Einer Tradition zufolge sind jene dreißig Messen für den Mönch Justus auf diesem Altar celebriert worden; auch soll hier der hl. Gregor selbst mehrere Male das hl. Messopfer für die Verstorbenen gefeiert haben. Deshalb herrscht schon seit sehr langer Zeit bei den Gläubigen das fromme Vertrauen, dass jede Messe, welche auf diesem Altar (wenn er auch natürlicherweise im Laufe der Jahrhunderte mancherlei äußere Veränderungen erlitt) dargebracht wird, eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der armen Seelen ausübe. In der That hat die hl. Congregation der Ablässe erst vor kurzem dieses Vertrauen als fromm und in der Kirche gut geheißen anerkannt. Denn auf die Anfrage des hochwürdigsten Generalabtes der Camaldulenser (in deren Obhut und Dienst sich die Kirche des hl. Gregor befindet): „Utrum fiducia, qua fideles retinent celebrationem Missae in altari S. Gregorii in ejus ecclesia Coelimontana uti specialiter efficacem ex beneplacito et acceptatione divinae misericordiae ad animae e purgatorii poenis liberationem, pia sit et in Ecclesia probata?“ — antwortete sie, mit Gutheisung des hl. Vaters, am 15. März 1884: Affirmative. (Acta S. Sed. XVI, 509). In Wirklichkeit scheint Gott den hl. Gregorius in ganz besonderer Weise zum Beschützer der armen Seelen im Fegefeuer bestimmt zu haben, weil er selbst, wie sich aus seinen Dialogen (lib. 4, c. 39, 40, 41, 50, 55, — Migne PP. lat. t. 77, 393 sqq, 412, 416) zeigt, um das Los der armen Seelen sehr besorgt gewesen ist; auch ist es sehr wahrscheinlich, dass der Heilige diesen Schutz namentlich in seiner Kirche auf dem Monte Celio ausübt, weil er an diesem Orte so lange weilte, für die armen Seelen betete und büßte und von Gott hier durch Wunder verherrlicht wurde; endlich ist es sehr vernünftig anzunehmen, dass der Heilige seinen besonderen Schutz vor Allem jenen Seelen des Fegefeuers zuwendet, für welche auf seinem Altare das hl. Messopfer dargebracht wird.

Worin besteht aber der Unterschied zwischen dem einfachen privilegierten Altar und dem Altar des hl. Gregor zu Rom? Man kann antworten: Dieser letztere ist der älteste, ja der Typus, das Original aller privilegierten Altäre. Wir werden es bald sehen. Zunächst ist nicht zu bezweifeln, dass auch dieser Altar des Heiligen wenigstens von den späteren Päpsten mit mancherlei

¹⁾ Den näheren sehr interessanten Nachweis s. bei Eberle a. a. D. S. 20 — 38

Ablässen, zumal aber mit einem vollkommenen Abläss für die armen Seelen bereichert worden ist; darauf deuten schon die vielen päpstlichen Verleihungsschreiben für die altaria Gregoriana ad instar, von denen sogleich die Rede sein wird, ganz klar hin. So heißt es in einem Breve P. Julius III. vom 1. März 1551 zugunsten der Bruderschaft der Barmherzigkeit in Goa: „Concedimus ut missae omnes, quas Confratres celebrare faciunt in altari majori dictae Confraternitatis pro animabus parentum suorum, valeant ipsis applicari per modum suffragii, atque pro eisdem lucentur easdem indulgentias, perinde ac si forent celebatae Romae in altari S. Gregorii“ (Theod. a Sp. S. de Indulg. II, 55.) Und in einer Bulle Clemens VIII. zugunsten der Missionen der Dominicaner auf den Philippinen wird gesagt: „.... ipsa anima de thesauro Ecclesiae indulgentiam consequatur, ita ut... a purgatorii poenis liberetur, perinde ac si idem sacerdos in altari S. Gregorii de Urbe, ad hoc specialiter deputato, missam hujusmodi celebraret (Analecta Juris Pontif. ser. VIII, 2089). — Außerdem liegen (wie der eine der beiden Consultoren der hl. Abläss-Congregation im Jahre 1884 zeigte) von den Päpsten Sixtus IV., Clemens VIII., Paul V. u. Benedict XIV. mehrere Breven oder Rescripte vor, welche diesen Abläss voraussetzen oder bestätigen. — Was aber außer dem vollkommenen Abläss, der ja jedem privilegierten Altar gemeinsam ist, den römischen Sanct Gregoriusaltar vor allen andern auszeichnet, ist erstens die besondere Fürbitte oder Vermittelung dieses Heiligen, auf welche man gewiss gerade an dieser denkwürdigen und durch Wunder berühmten Stätte vorzüglich zu hoffen berechtigt ist; und zweitens die von der Kirche selbst gleichsam officiell und kraft ihrer höchsten Autorität vorgenommene Bestimmung dieses Altars zu dem besonderen Zweck der Befreiung der armen Seelen (ad hoc deputatum oder specialiter deputatum — heißt es in den Documenten), — eine Bestimmung, wie sie in diesem ausgezeichneten Grade keinem andern privilegierten Altar gegeben wird. Obschon nämlich die Kirche für die hl. Messe an jedem von ihr privilegierten Altar aus dem ihr anvertrauten Schatz der Genugthüungen dem lieben Gott soviel darbietet, als für die Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegefeuer nothwendig ist, so hängt doch die sofortige wirkliche Zuwendung dieses Lösepreises und die wirkliche Befreiung jener Seele stets von dem freien göttlichen Wohlgefallen, von der gnädigen Annahme dieses Lösepreises ab (s. „die Ablässe“ S. 49). Nun sind aber gerade die zwei vorgenannten Elemente oder Titel, welche dem römischen S. Gregoriusaltar in vorzüglicher Weise eigenthümlich sind, in hohem und höchstem Maße geeignet, die sofortige gnädige Annahme des von der Kirche zur Erlösung einer armen Seele darge-

botenen Lösepreises, soweit es überhaupt geschehen kann, glaubwürdig zu machen oder zu sichern, ganz abgesehen davon, dass auch die Gläubigen, wenn sie an jenem so bevorzugten Altar die hl. Messe lesen lassen, wenigstens implicite, zumeist aber ausdrücklich den Schutz und die besondere Vermittelung des hl. Gregorius mit großem Vertrauen anrufen. — So erklärt es sich, dass man von jeher diesen Altar allein nicht nur als privilegiert, sondern als den für die Befreiung der armen Seelen am meisten und im höchsten Grade privilegierten Altar betrachtet hat, sowohl vonseiten der Gläubigen, wie auch vonseiten der Kirche selbst. — Eben daraus ergibt sich dann auch der Begriff und die Wirkung der

Altaria Gregoriana ad instar. Es ist nämlich ganz natürlich, dass vor Allem die Römer eifrig bedacht waren, auf dem Altar des hl. Gregor recht viele hl. Messen für die Seelenruhe ihrer verstorbenen Angehörigen lesen zu lassen. In der That wissen wir, dass zur Zeit Urbans VIII. (1623—1644) in dieser Kirche die bestellten hl. Messen in so großer Anzahl vorhanden waren, dass der Papst sie durch zwei Breven reducieren und dafür Sorge tragen musste, dass in Zukunft alle möglichst bald gelesen würden; und während der Allerseelenvotav war dort der Volkszulauf ein ganz außerordentlicher; auch Päpste celebrierten daselbst die hl. Messe oder wohnten derselben bei; ebenso besuchten die Cardinale und die beim Papste beglaubigten Gesandten diese Kirche. — Um nun auch die Gläubigen, namentlich außerhalb Roms, einigermaßen an den besonderen Privilegien des eigentlichen römischen Gregoriussaltares teilnehmen zu lassen, verliehen die Päpste seit dem 16. Jahrhundert vielen Altären innerhalb und außerhalb der ewigen Stadt (und zwar zunächst den andern Altären in der römischen S. Gregoriusskirche selbst) die nämlichen Privilegien, so dass auch diesen (altaria Gregoriana ad instar) eine besondere erhöhte Wirksamkeit zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegefeuer mitgetheilt wurde.

Selbst die Privilegien anderer römischer Kirchen oder Altäre, die man besonders begnadigt oder mit Ablässen bereichert glaubte, wurden namentlich in früherer Zeit (vor P. Gregor XIII., unter welchem die Verleihung der gregorianischen und der gewöhnlichen privilegierten Altäre häufiger ward) andern Kirchen oder Altären zugunsten der Verstorbenen vom heiligen Stuhle mitgetheilt. Als solche bevorzugte Kirchen werden S. Sebastian und S. Laurentius außerhalb der Stadt Rom öfter genannt. In der ersten soll der hl. Gregor der Große bei der Feier der hl. Messe eine Erscheinung gehabt haben, worin ihm die Nachlassung der Sünden in Kraft des hl. Messopfers geoffenbart wurde; deshalb war der fromme Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen auch in dieser Kirche ehemals in hoher Blüte. Eine ähnliche Offenbarung aus späterer Zeit wird von der Kirche des hl. Laurentius berichtet. Die Privilegien dieser Kirchen wurden manchmal zugleich mit denen des S. Gregoriussaltares, selten auch besonders für sich andern Kirchen auf Nachsuchen gewährt. Allein solche Beispiele sind mehr Ausnahmen gegenüber der viel häufigeren Mittheilung der Privilegien des gregorianischen Altars, wofür seit Gregor XIII. ein besonderes Breve eingeführt wurde. (Anlecta Jur. Pontif. VIII, 2049 sqq.; Eberle S. 62, 73, 95, 99, Num. 3, B.)

Da in neuester Zeit über den Unterschied solcher Altäre von den gewöhnlichen privilegierten Altären sich Zweifel erhoben hatten, befahl P. Pius IX. am 15. März 1852 die weitere Verleihung solcher altaria Gregoriana ad instar solange einzustellen, bis diese Zweifel gründlich untersucht und gelöst wären. Nachdem letzteres geschehen, nahm Se. Heiligkeit P. Leo XIII. den Entschließungen der hl. Abläss-Congregation vom 15. März 1884 zu folge jenes Verbot seines Vorgängers wieder zurück und erklärte ausdrücklich, dass das Vertrauen der Gläubigen auf die besondere Wirksamkeit der an den altaria Gregoriana ad instar celebrierten hl. Messen zur Befreiung der Seelen des Fegefeuers gleichfalls fromm und in der Kirche gutgeheißen sei (Acta S. Sed. XVI, 509).

Nun kann zwar den altaria Gregoriana ad instar nicht Alles von der Kirche mitgetheilt werden, was die Eigenthümlichkeit des römischen Gregoriussaltares selbst bildet; denn die Denkwürdigkeit jener Stätte zu Rom, welche Gott wegen der Liebe dieses heiligen Papstes gegen die armen Seelen mit Wundern verherrlichte, sowie der Umstand, dass Gott eben deshalb an jenem Altar die Fürbitten für die Seelen des Fegefeuers lieber erhört, als an einem andern, bilden ein doppeltes Element, welches dem römischen Gregoriussaltar allein eigen ist und auf andere nicht übertragen werden kann. Wenn aber dennoch der hl. Stuhl einen Altar zum altare Gregorianum ad instar erklärt, so wird damit namentlich der vollkommene Abläss, welchen die Kirche dem Altar des hl. Gregor zu Rom verliehen, auch diesem Altar zugunsten der Seelen des Fegefeuers mitgetheilt, und außerdem wird ihm die Fürbitte des hl. Gregor in besonderer Weise dadurch zugewendet, dass dieser Altar, wenn er auch schon einem andern Heiligen geweiht ist, ohne weitere Feierlichkeit noch dem hl. Gregor geweiht wird, eben zu dem Zwecke, um durch die Dedication an ihn seine Fürbitte für die armen Seelen zu erlangen. „Non improbamus, quod idem altare in plurium Sanctorum nomen ac memoriam dedicetur,“ sagt Papst Benedict XIV. in seiner Constitution „Accepimus“ vom 16. Juli 1746. Ja selbst der bloße Name „gregorianischer Altar,“ von der Kirche eigens verliehen, weist die Gläubigen auf den hl. Gregor als besonderen Patron der armen Seelen hin, dessen Schutz und Vermittlung sie dieselben besonders empfehlen sollen; denn hier kann verhältnismässig das nämliche gesagt werden, was Cardinal Bellarmin von den Kirchen sagt: „Addo etiam posse erigi basilicas ad Sanctorum memoriam conservandam per imaginem, per ipsum solum nomen. Nimurum potest erigi basilica Sancto Petro, ut qui ingrediuntur, admoniti imagine ibi depicta vel ipso templi nomine, recordentur Sancti Petri eumque in eo loco tamquam patronum colant et deprecantur.“ (De Controversiis t. II — ed. Venet. 1599 — de cultu

Sanctorum lib. III, c. 4.) Durch die Erklärung eines solchen Altares als altare Gregorianum ad instar gibt ihm also die Kirche mit dem Namen dieses großen heiligen Papstes zugleich eine ähnliche, wenn auch nicht vollkommen gleiche höhere Bestimmung zur Erlösung der armen Seelen, wie ihn der römische Gregoriussaltar selbst besitzt.

Daraus ergibt sich weiter der Unterschied solcher altaria Gregoriana ad instar von den einfachen privilegierten Altären: auch diese nämlich sind, wie wir wissen, von der Kirche zur Erlösung der armen Seelen bestimmt; allein die ersten haben eine höhere Bestimmung zu diesem Zwecke, eben weil ihnen durch die Erklärung des heiligen Stuhles noch die ganz besondere Wirksamkeit einigermaßen mitgetheilt wird, welche dem höchstprivilegierten römischen S. Gregoriussaltar eigen ist. Ferner folgt aus dem bisher Gesagten für den Altar des hl. Gregorius selbst und für die gregorianischen Altäre nicht zwar eine unfehlbare Gewissheit, wohl aber eine höhere und höchste Wahrscheinlichkeit, dass die auf ihnen dargebrachten heiligen Messopfer und die dadurch erworbenen Ablässe den armen Seelen wirklich sofort zugewendet werden oder sie schneller aus dem Fegefeuer befreien: denn die besondere höhere Bestimmung eines solchen Altares von Seite der Kirche zur Erlösung der armen Seelen und die Fürbitte des hl. Gregor, die dadurch gewonnen wird, kann nicht fruchtlos bleiben.

Endlich ist aus dem Bisherigen ersichtlich, dass der einfach privilegierte Altar in gewissen Sinne hinter dem römischen S. Gregoriussaltar und den gregorianischen Altären zurücksteht. Doch wäre es unberichtig, das gewöhnliche Altarsprivilegium deshalb geringer zu schätzen. Denn der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegierten Altären ist, wie beide Consultoren der Abläss-Congregation öfters betonen, *kein wesentlicher*, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatz für jede hl. Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seele der göttlichen Barmherzigkeit darbietet; nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, dass dieser Lösepreis zu diesem Zweck bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, dass die gregorianischen Altäre und namentlich der des hl. Gregorius selbst die gewöhnlichen privilegierten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses grösseren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die hl. Abläss-Congregation in den oben angeführten neuesten Entscheidungen anerkannt. Andererseits ist kaum zu bezweifeln, dass die jetzt so gewöhnliche Verleihung von privilegierten Altären sich allmälig aus den Verleihungen entwickelte, welche schon frühzeitig für den Altar des hl. Gregor und die gregorianischen Altäre vom hl. Stuhle gewährt wurden (*Analecta Juris Pontif. ser. 8, 2166*). Längere Zeit, namentlich seit Gregor XIII., ließen beiderlei Verleihungen nebeneinander her, so jedoch, dass das Privileg des gregorianischen Altars nur seltener (zumeist den römischen Kirchen) und nur durch die feierliche Form des Breve gewährt wurde. Ja aus vielen über diesen Gegenstand handelnden Theologen (unter welchen selbst P. Theodorus a Sp. S.) und sogar aus officiellen Documenten des hl. Stuhles, die in den Vota der beiden Consultoren angeführt werden, ergibt sich bis zur Evidenz, dass man lange Zeit hindurch zwischen gregorianischen und einfach privilegierten Altären kaum mehr unterschied, wie denn überhaupt die genauere Präcision dieses Unterschiedes erst bei den Verhandlungen der hl. Abläss-Congregation im Jahre 1884 durch die genannten Consultoren erfolgt ist.

Die dreißig gregorianischen Messen endlich sind die bereits erwähnte fromme Uebung für die Abgestorbenen, welche seit jener oben erzählten Begebenheit aus dem Leben des hl. Gregor immerdar in der Kirche gebräuchlich war, wie Papst Benedict XIV. (Institut. 34, n. 21) bemerkt. Der Umstand, dass ein so heiliger Papst diese Uebung eingeführt und davon selbst behauptet hat (Dialog. lib 4 c. 55): „So zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer seiner Pein entronnen wär,“ sowie verschiedene Offenbarungen, dass solche heilige Messen den Seelen, für welche sie dargebracht würden, von hohem Nutzen waren (J. Ferraris, Prompta Bibl. v. Missae Sacrificium, art. 14, n. 24; Acta S. Sed. XVI, 513), brachten diesen frommen Gebrauch zu hohen Ehren in der Kirche und veranlassten die Gläubigen, für ihre Verstorbenen ebenfalls solche dreißig gregorianische Messen lesen zu lassen. Und wie man die in der Befreiung des Mönches Justus offenbar gewordene besondere Wirklichkeit jener Uebung den Verdiensten und Fürbitten des hl. Gregor zuschrieb, so setzte man auch bei den dreißig Messen, die man seitdem nach dem Beispiel des Heiligen für die armen Seelen lesen ließ, aus dem gleichen Grunde eine besondere höhere Kraft vorans, — eine höhere nämlich als bei andern dreißig Messen, welche entweder am gleichen Tage celebriert oder mit beliebiger Unterbrechung aufeinanderfolgen würden. Man möchte sich wohl dabei denken, der Heilige habe durch die auffällige Erhörung seiner Gebete für den Mönch bewogen, schon damals auf Erden gefleht und flehe jetzt noch kräftiger im Himmel zu Gott, er möge die gleiche Barmherzigkeit auch andern armen Seelen zuwenden, wenn für dieselben in gleicher Weise die von ihm angeordneten dreißig Messen dargebracht würden. In diesem Sinne sagte Papst Benedict XIII., welcher diese fromme Uebung sehr hochschätzte, in einer seiner dreißig Predigten, die er als Erzbischof von Benevent im Jahre 1720 in seiner Kathedrale über das Fegefeuer hielt (achte Predigt): „Als Ursache ist das Verdienst des hl. Gregor zu bezeichnen, der damals noch Mönch war und durch seine überaus wirksamen Gebete für diese dreißig Messen die genugthuende Kraft erslehte.“ Die hl. Ablasscongregation hat auch bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „Das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, dass die Darbringung der dreißig sogenannten gregorianischen Messen (an einem beliebigen Altar) eine besondere Wirklichkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegefeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen.“ (Acta S. Sed. XVI, 509.) Ferner wurde von der nämlichen Congregation am 24. August 1888 bestimmt, dass diese dreißig heiligen Messen nach dem vom hl. Gregor eingeführten und von der Kirche an-

erkannten frommen Gebrauch nicht für Lebende dürfen gelesen werden; auch sei von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Abläß nichts bekannt; die Congregation habe durch ihr früheres Decret (vom 15. März 1884) nur diesen Gebrauch selbst und das besondere Vertrauen gutgeheissen, womit die Gläubigen der Darbringung jener dreißig heiligen Messen eine besondere Kraft zur Befreiung der Seelen aus dem Fegefeuer zuschreiben (Acta S. Sed. XXI, 254). In einigen weiteren Antworten hat endlich dieselbe hl. Ablässcongregation entschieden, dass diese heiligen Messen nicht zu Ehren des hl. Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien; ebenso nicht von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare: wohl aber müssten sie an dreißig ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen celebriert und für jene Seele appliciert werden, deren Erlösung aus dem Fegefeuer von der göttlichen Barmherzigkeit ersieht werde (vergl. Nouvelle revue théol. XXI, 121 ff.). Daraus ist auch klar, dass nicht alle diese dreißig Messen de Requiem sein müssen; weil ja während dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auch Sonntage und andere Tage vorkommen, an welchen Requiemsmessen verboten sind. Die wesentliche Bedingung ist also nur diese, dass dreißig Tage nacheinander das heilige Messopfer für die Seele dargebracht wird, deren Befreiung aus dem Fegefeuer man erlangen will (Ferraris, l. c. v. Missae sacrificium art. 14 n. 27). Selbst an den Tagen, welche die Requiemsmesse zulassen, würde man streng genommen durch die Tagesmesse genügen, da weder aus der Anordnung des hl. Gregor, noch aus den bisher angeführten Bestimmungen der Kirche die Requiemsmesse zu diesem Zwecke wesentlich ist, wenn auch selbstverständlich diese Messe wegen ihrer besonderen Gebete für die Abgestorbenen geeigneter erscheint. Sollten aber die drei letzten Tage der Charrwoche in die Zeit jener dreißig Tage fallen, so bringt diese Unterbrechung, weil den Vorschriften der Kirche entsprechend, der frommen Uebung keinerlei Nachtheile, wenn nur die heiligen Messen nachher alsbald wieder fortgesetzt werden (Benedict. XIV. Instit. 34 n. 22).

In früherer Zeit hatte man für diese Messen eigenmächtig ganz besondere Messformularien verfasst, die man sogar Missas S. Gregorii pro vivis et defunctis nannte. Diese kirchlich nicht approbierten Formularien wurden von der heiligen Riten-Congregation durch Decrete vom 8. April 1628 und 13. Jänner 1631 verworfen (Gardellini ed. Rom. 1824 n. 593 und 745), und nur auf diese Formularien bezieht sich das Verbot, welches jedem römischen Missale (unter dem Titel: Ex Decretorum registro Sacrae Rituum Congregationis) vorgedruckt ist: „Sacra Rituum Congregatio inhaerendo decretis alias factis prohibet omnino missas a S. R. Congregat. non approbatas et signanter missas nuncupatas S. Gregorii pro

vivis et defunctis.“ Die nämliche Riten-Congregation hat aber bald darauf (28. October 1628), um Missverständnissen vorzubeugen, eigens erklärt, dass jenes Verbot keineswegs die fromme Uebung der dreißig vom hl. Gregor angeordneten heiligen Messen treffe, sondern nur jene gedruckten und nicht approbierten Messformularien, welche als Messen des hl. Gregor für Lebende und Abgestorbene unbefugt verbreitet würden (Gardellini n. 625 in fine).

Aus dem erwähnten Verbot ist übrigens ersichtlich, dass die fromme Sitte der dreißig gregorianischen Messen allmälig zu allerlei Missbräuchen und Abergläubiken Anlass gegeben hatte. Während nämlich von Anfang an nur von gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, lag jenen Messformularien, wie ihr Titel zeigte, der abergläubische Gedanke zugrunde, dass sie auch für Lebende dargebracht werden könnten, um diese vor dem Fegefeuer oder wenigstens vor der Hölle zu bewahren, gleich als wären sie eine sichere Garantie für ein glückliches Ende. Andere scheinen der bestimmten Zahl dreißig als solcher oder der ununterbrochen fortgesetzten Celebration der dreißig Messen als solcher eine unfehlbare Kraft zugeschrieben zu haben. Um die Gläubigen von solchen Missverständnissen fernzuhalten, genügt es, sie darüber zu belehren, dass der fromme und altehrwürdige Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen zur Erlösung einer armen Seele aus den Flammen des Fegefeuers eine sichere historische Grundlage hat — die oben kurz mitgetheilt wurde —, und dass die von jeher festgehaltene und von der Kirche selbst als fromm und vernünftig anerkannte Ueberzeugung von der besonderen Wirksamkeit derselben, abgesehen von der Kraft des heiligen Messopfers, sich namentlich auf die noch hinzutretenden Fürbitten und Verdienste des hl. Gregor stütze. Gewisse bildliche Darstellungen und Inschriften an dem Altare des hl. Gregor zu Rom machen selbst die Annahme sehr wahrscheinlich, dass dieser Heilige schon früher eine Privatoffenbarung hatte, worin ihm die Uebung der dreißig Messen als besonders wirksam für die armen Seelen gezeigt wurde, und dass er deshalb nach dem Tode des Mönches Justus befahl, diesen frommen Gebrauch sofort in Ausführung zu bringen. (Eberle S. 62.)

Auf die Art und Weise, wie die dreißig gregorianischen Messen die armen Seelen besonders wirksam aus dem Fegefeuer erlösen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt hierüber bei den Theologen verschiedene Erklärungsversuche, welche von dem Consultor der heiligen Abläss-Congregation in seinem Votum sehr passend auf vier zurückgeführt werden, von denen jeder mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat und von gewichtigen Autoren vertheidigt wird; alle kommen darin überein, dass die Verdienste, der Schutz und die Fürbitte des hl. Gregor, die von den Gläubigen und von der Kirche selbst bei dieser frommen Uebung als besonders wirksam

vorausgesetzt und anerkannt werden, den genugthuenden Wert der dreißig heiligen Messen zur Befreiung einer armen Seele in hohem und höchstem Grade annehmbar vor Gott machen.

Irrig wäre es indes wiederum zu glauben, daß die heilige Abläss-Congregation diese dreißig gregorianischen Messen als ein ganz sicheres und unfehlbares Mittel zur sofortigen Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegefeuer erklärt hätte. Sehr treffend und gründlich ist diese falsche Ansicht widerlegt oder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt in der französischen Zeitschrift *Le Canoniste contemporain* (1890, pag. 337 seqq.). Aehnlich wie wir bei den gregorianischen Altären gesehen, so ist auch bezüglich der wirklichen sofortigen Zuwendung der Frucht der dreißig gregorianischen Messen auf die Fürbitte und Verdienste des heiligen Papstes Gregor hin die göttliche Weisheit, Gerechtigkeit, Macht und Güte allein maßgebend und entscheidend. Darum bestand früher vielfach die Gewohnheit, die Gregoriussmessen im Todesjahre oder auch alle Jahre ein oder mehrere-male für die nämliche Seele wiederholen zu lassen: dies wäre aber überflüssig, wenn nach Annahme der Kirche und des gläubigen Volkes die ersten dreißig Messen bereits die Seele unfehlbar aus dem Fegefeuer befreit hätten.

Dagegen lässt sich auch hier mit Recht der Satz aufstellen: obgleich die Kirche mit dieser Uebung keinen vollkommenen Abläss verbunden hat, ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die dreißig gregorianischen Messen die Seele, für welche sie dargebracht werden, sofort wirklich aus den Leiden des Fegefeuers erlösen: dafür bürgt nicht nur das günstige Urtheil, welches ausgezeichnete und fromme Männer von jeho darüber gehabt haben, sondern auch das Ansehen der Kirche selbst, welche diesen frommen Glauben und dieses Vertrauen des gläubigen Volkes auf die Verdienste und Fürbitte des hl. Gregor, wie wir gesehen, wiederholt gutgeheißen hat.

In manchen Gegenden, zumal auch in Süddeutschland und Oesterreich, findet sich vielfach die fromme Sitte, daß man für die Seelenruhe eines Verstorbenen sechs heilige Messen lesen lässt, die ebenfalls gregorianische genannt werden und auf welche man ein ähnliches gläubiges Vertrauen einer besonderen höheren Kraft setzt. Sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung Thalhofers (vergl. Schüch, Pastoral-Theologie, 8. Aufl., Innsbruck 1889, S. 552), daß dieser Gebrauch gleichfalls von einer Begebenheit herrührt, welche derselbe hl. Gregor der Große in dem nämlichen Capitel seiner Dialoge (l. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 417) erzählt, in welchem er über jene dreißig Messen für den Mönch Justus berichtet: ein ehrwürdiger Priester brachte nämlich eine ganze Woche lang jeden Tag das heilige Opfer für einen Verstorbenen dar, worum dieser selbst ihn gebeten hatte, und befreite ihn dadurch von seinen Peinen. Wahrscheinlich ist ferner jene fromme Uebung der sechs Messen identisch oder zusammenhängend mit dem in vielen Klöstern früher gebräuchlichen Septenarius (sieben Messen), von denen wohl die Sonntagsmesse, die für die Gemeinde zu lesen war, in Abzug kam (vergl. Eberle, S. 22). Außer der Zahl der heiligen Messen liegt hier der Unterschied vor, daß diese eine ganze Woche hindurch zu feiernden Messen nicht vom hl. Gregor selbst angeordnet worden sind, wie jene dreißig für Justus. Das mag wohl der Grund

sein, weshalb der Gebrauch der sechs oder sieben heiligen Messen nicht jene allgemeine Verehrung und Verbreitung fand, wie die dreißig gregorianischen Messen, obgleich die Wirkung in beiden von dem Heiligen erzählten Thatsachen die gleiche war, nämlich die Erlösung einer armen Seele aus dem Fegefeuer. Auch liegt vonseiten der Kirche nur für die Uebung der dreißig Messen jene wiederholte anerkennende Erklärung vor, von welcher oben die Rede war.

Über den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.¹⁾

Von Dr. Jakob Schmitt, Domkapitular zu Freiburg i. B.

Dritter Artikel.

Indem wir uns anschicken, den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu besprechen, die außer seinem Hause domicilieren,²⁾ schicken wir auch bezüglich dieser Frage I. einige allgemeine Grundsätze voraus und beginnen mit einigen autoritativen Aussprüchen, welche zugleich das im letzten Artikel kurz erörterte maßgebende Princip ins Gedächtnis zurückrufen und begründen. Das Provincial-Concil von Köln verordnet (tit. 2, cap. 34): *Nimiam familiaritatem et frequens consortium cum mulieribus, piis licet ac devotis religiosis, evitent. Animis casti etiam religiose attendant, ne fideles ineptia aliqua offendant.* (Coll. Lac. V, 378.) Und das Provincial-Concil von Prag schreibt (tit. 1, cap. 7, n. 1): *Meminerint itaque, clericis non tantum conversationem cum mulieribus quoquo modo suspectis omnino vetitam esse, sed vitandam alioquin quodcumque inutile ac frequens mulierum consortium.* „*Ut ut (verba sequentia desumpta sunt ex Concil. prov. Camerac.) enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest.*“ (Coll. Lac. V, 426.) Was nämlich der heilige Geist (Eccli. 42, 12 sq.) als Warnung allen Männern zuruft: „*Omní homini noli intendere in specie et in medio mulierum noli commorari.* De vestimentis enim procedit tinea et a muliere iniquitas viri“ — das gilt den Priestern doppelt und dreifach. Es gilt ihnen auch das Wort: *Contra reliqua vitia, Deo auxiliante, debemus in praesenti resistere, libidinem vero fugiendo superare.*

¹⁾ Vergleiche Quartalschrift 1891, Heft I., Seite 12; Heft II., Seite 288.

²⁾ Einige Punkte, die zur Beprüfung dieser Frage gehören, habe ich schon früher in dieser Zeitschrift behandelt in dem Aufsatze: „*Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sogenannter frommer Seelen*“, Jahrg. 1882, Heft I., S. 58 ff. Der Vollständigkeit wegen und weil wohl nicht alle derzeitigen Leser der Quartalschrift den citirten Aufsatze, respektive den betreffenden Jahrgang kennen und besitzen, begnüge ich mich nicht, darauf zu verweisen, sondern bringe das Wesentliche von dem, was in gegenwärtige Abhandlung einschlägt, auch hier, wenn ich mich auch bezüglich einzelner Punkte kürzer fasse.